



Richtlinien für den Sozialtopf der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Graz

Als Studierendenvertretung an der TU Graz sind wir sehr darum bemüht, das Studium unserer studierenden Kolleginnen und Kollegen in jeder erdenklichen Form, und daher auch im finanziellen Sinne, zu unterstützen. Aus diesem Grunde ist dieser Sozialtopf entstanden, mit dem wir sozial besonders bedürftigen Studierenden, und Studierenden in akuten Notlagen, finanziell das Studium erleichtern möchten.

Wir ersuchen die Antragstellerinnen und Antragsteller um Verständnis, dass die Mittel des Sozialtopfes beschränkt sind, und eine freiwillige Förderung der HTU Graz darstellen. Das entscheidende Gremium besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Sozialreferates, und des Vorsitzes der HTU Graz.

§1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Unterstützung durch die HTU Graz ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller

- ein Studium an der TU Graz betreibt,
- im Sinne der Richtlinien unter §2 sozial bedürftig ist,
- laut §3 einen adäquaten Studienerfolg nachweisen kann, und
- von keiner anderen Stelle eine ausreichende Unterstützung erhält.

(2) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller muss dafür Sorge tragen, dass alle in Frage kommenden Leistungen der öffentlichen Hand (z.B. Studienbeihilfe etc.) in Anspruch genommen werden.

(3) Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet, vorweg eine Förderung aus dem Sozialfonds der ÖH Bundesvertretung zu beantragen und akzeptiert dazu auch die entsprechenden Richtlinien der ÖH Bundesvertretung. Der erhaltene positive oder negative Bescheid muss dem Antrag beigefügt werden.

(4) Auf die Gewährung von finanziellen Unterstützungen seitens der HTU Graz besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Zweitstudien (auf Ebene des gleichen akademischen Niveaus) werden nicht gefördert, sofern sich die Antragstellerin bzw. der Antragssteller nicht bereits in der Studienabschlussphase befindet. Dazu muss das Studium bis auf die Fertigstellung der Master- bzw. Diplomarbeit und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von höchstens zehn Semesterstunden (oder zwei Fachprüfungen) abgeschlossen sein. Das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit muss bereits festgelegt sein. Ist keine Master- bzw. Diplomarbeit anzufertigen so darf der Umfang der fehlenden Prüfungen höchstens 20 Semesterstunden (oder vier Fachprüfungen) betragen.

§2 Soziale Bedürftigkeit

(1) Soziale Bedürftigkeit im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn die monatlichen Ausgaben die monatlichen Einnahmen der bzw. des Studierenden im Zeitraum von sechs Monaten trotz angemessen sparsamen Lebensstil übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Vergabekommission eine Abweichung von diesem Zeitraum zulassen.

Da die Kontoauszüge und Kreditkartenabrechnungen die einzige Möglichkeit zur Überprüfung der Angaben (z.B. bei baren Unterhaltszahlungen) darstellen, müssen diese in Original, oder als Ausdruck mit Stempel und Unterschrift der Bank, beigelegt werden. Alle Ausgaben über 300 € müssen durch Rechnungen/Bestätigungen belegt werden. Bareinzahlungen sowie Barabhebungen über einer Höhe von 100€ müssen von der Antragstellerin/dem Antragssteller begründet werden. Zudem wird zu den angeführten Einnahmen ein fiktiver Pauschalbetrag in der Höhe von monatlich 150 € hinzugerechnet, wenn der überwiegende Teil des Geldflusses nicht über das Konto abgewickelt wird.

(2) Als Einkünfte im Sinne dieser Richtlinien gelten alle in die Haushaltskasse der AntragstellerIn bzw. des Antragstellers und deren bzw. dessen PartnerIn und deren Kinder fließenden Gelder wie z.B.:

1. Einkünfte aus Erwerbstätigkeiten;
2. Leistungen aus dem Arbeitslosenversicherungsgesetz, Karenzurlaubsgeldgesetz, Arbeitsmarktgesetz und anderen Gesetzen;
3. Pensionen, Renten;
4. sämtliche Unterstützungen durch Bund, Land, Gemeinden und andere Organisationen, wie Beihilfen, (auch Studienbeihilfe) und Stipendien;
5. Unterhaltszahlungen (Alimente für Elternteil oder Kind) sowie sonstige Zuwendungen von Eltern, anderen Verwandten und sonstigen Gönnerinnen und Gönnern.

(3) Für Ausgaben dürfen maximal folgende Beträge in Abzug gebracht werden:

1. für tatsächlich entstandene Kosten für Wohnen (inkl. aller Energie- und Wasserkosten) höchstens 314 € für die AntragstellerIn bzw. den Antragsteller. Für eine Partnerin bzw. einen Partner, im gemeinsamen Haushalt bzw. in Lebensgemeinschaft lebend, erhöht sich der für Wohnkosten festgelegte Betrag genauso wie für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind um jeweils 90 €. Wohnt die bzw. der Studierende bei den unterhaltspflichtigen Eltern werden die Kosten für Wohnen als Unterstützung seitens der Eltern verstanden.
2. für Lebenshaltungskosten (Essen, Bekleidung, Medikamente, Freizeit, Bücher etc.) darf monatlich ein Höchstbetrag von 300 € für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, 210 € für die PartnerIn bzw. den Partner und 210 € für jedes im Haushalt lebende Kind in Abzug gebracht werden. Wohnt die bzw. der Studierende bei den unterhaltspflichtigen Eltern werden die Lebenshaltungskosten als Unterstützung seitens der Eltern verstanden, wobei bei Angabe von nachvollziehbaren Gründen davon abgesehen werden kann.
3. für zum Studium notwendige Aufwendungen, bei Rückerstattung oder Nichtvorschreibung des Studienbeitrages, ohne Kostennachweis pauschal 15 €. Wurde der Studienbeitrag bezahlt und nicht rückerstattet, erhöht sich der Pauschalbetrag auf 83 €. Bei vorliegen entsprechender Nachweise können studienbezogen maximal 165 € als Ausgaben geltend gemacht werden.
4. für Telefon, Internet, Rundfunk- und Fernsehgebühren sowie Haushaltsversicherung bis maximal 67 € monatlich,
5. für Kinderbetreuung (ausgenommen Unterrichtsgeld für Privatschulen jedoch einschließlich Babysitterkosten) bis maximal 240 € monatlich,
6. für Grundkrankenversicherung bis maximal 60 € je Studierenden monatlich,
7. für die notwendigen Fahrten einer Studierenden bzw. eines Studierenden am Studienort der monatliche Betrag des günstigsten Studierendentarifs,
8. In Einzelfällen können darüber hinaus plötzlich erforderliche einmalige Ausgaben bei den

monatlichen Ausgaben mit einem Sechstel des Betrages angesetzt werden, wenn diese Ausgaben zwingend notwendig sind und durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

9. Insgesamt dürfen die auf diese Weise errechneten Ausgaben monatlich nicht mehr als 616 € für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und zusätzliche 444 € für die Partnerin oder den Partner im gemeinsamen Haushalt bzw. in Lebensgemeinschaft lebend, betragen. Dieser Betrag erhöht sich um 275 € für jedes im Haushalt lebende Kind, bzw. um 385€ bei alleinerziehenden Studierenden, zuzüglich um 225 € für nachgewiesene Kosten der Kinderbetreuung sowie um höchstens 165 € für zum Studium notwendige Aufwendungen.

§3 Studienerfolg

(1) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt für Studierende an der TU-Graz dann vor, wenn die Studierende bzw. der Studierende zumindest Studienleistungen im Ausmaß von acht Semesterstunden oder 14 ECTS in den letzten beiden Semestern vor der Antragstellung erbracht hat. Für Studierende mit Kind und Personen mit Behinderung ist eine Studienleistung von mindestens vier Semesterstunden oder 7 ECTS ausreichend. Bei Diplomandinnen und Diplomanden sowie im Master studierenden gilt das Erstellen der Diplom- oder Masterarbeit auch als adäquater Studienerfolg.

(2) Ein adäquater Studienerfolg im Sinne dieser Richtlinien liegt nicht vor, wenn die zweifache gesetzlich vorgesehene Studienzeit im aktuellen Studienabschnitt (ausgenommen Studienabschnitte, die sich nur über 2 Semester erstrecken) überschritten wurde. Verzögerungsgründe wie z.B.: Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit, sofern mehr als eine Halbbeschäftigung vorlag, Krankheit, universitätsbedingte Verzögerungen oder andere unabwendbare Gründe können berücksichtigt werden, vorausgesetzt, dass in den Zeiten vor bzw. nach diesen Behinderungen der Studienerfolg in ausreichendem Ausmaß vorliegt.

(3) Ausnahmen von dieser Regelung gelten für:

1. Studienanfänger bzw. Studienanfängerinnen (Erstinskribierende). Für sie gilt der Nachweis der gültigen Zulassung zu einem Studium.
2. Sofern DoktorandInnen den Leistungsnachweis nach Absatz 1 nicht erbringen können, ist der Studienerfolg auch gegeben, wenn eine Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über den angemessenen Fortschritt der Dissertation vorgelegt wird.
3. Studierende mit Kind, Studierende mit Behinderung, und Studierende im 2. Semester der erstbegonnenen Studienrichtung. Sie haben eine Studienleistung von vier Semesterstunden oder 7 ECTS nachzuweisen.
4. Krankheit, Behinderung und unvorhergesehene Ereignisse. Wenn ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z. B. Krankheit) vorliegt, kann abweichend von Absatz (1) auch ein geringerer Studienerfolg individuell als adäquat angesehen werden.

(4) Studierenden, die bereits ein Studium abgeschlossen haben, kann nur dann eine Unterstützung gewährt werden, wenn sie ein weiterführendes fachverwandtes Studium betreiben oder das Studium ihre Berufsaussichten wesentlich verbessert.

§4 Ansuchen

(1) Anträge auf Unterstützung aus dem Sozialtopf der HTU Graz können von Studierenden der TU Graz an das Sozialreferat der HTU Graz gestellt werden. Die Annahme der Unterlagen erfolgt ausschließlich durch das Sekretariat der HTU Graz zu den, auf der Homepage der HTU Graz ersichtlichen, offiziellen Öffnungszeiten. Jede/Jeder Antragstellerin/Antragsteller ist für die Vollständigkeit ihrer/seiner Unterlagen selbst verantwortlich. Ein nachreichen von Unterlagen ist nur in Ausnahmefällen durch eine Aufforderung seitens der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Referats für Sozialpolitik möglich.

(2) Die Anträge auf Förderung aus dem Sozialtopf sind für das Wintersemester in der Zeit von 1. November bis 15. Dezember und für das Sommersemester in der Zeit von 1. April bis 15. Mai einzureichen. Zur Antragstellung ist das dafür vorgesehene Formular in der letztgültigen Fassung zu verwenden. Das Formular ist im Sekretariat der HTU Graz, sowie auf der Internetseite der HTU Graz (<http://www.htu.tugraz.at>) erhältlich.

(3) Dem Ansuchen, das jedenfalls den Namen, die Anschrift und die Matrikelnummer der/des Studierenden zu enthalten hat, sind beizulegen:

1. Amtlicher Lichtbildausweis,
2. letzter Bescheid der Studienbeihilfebehörde,
3. Einkommensbestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers,
4. Einkommensbestätigungen der Partnerin bzw. des Partners bei gemeinsamen Haushalt,
5. Bestätigungen über Unterstützungsleistungen von anderen Stellen oder Personen,
6. Alimentationsvereinbarungen, Bestätigungen über den Bezug von Unterhaltsleistungen,
7. fortlaufende Kontoauszüge (auch als Umsatzlisten bekannt, können von der Bank kostenlos angefordert und bestätigt werden) der letzten drei Monate, wobei bei Bedarf weitere drei Monate verlangt werden können. Auf den Kontoauszügen/Umsatzlisten muss der Kontostand, Datum des Auszuges und der Zeitraum von drei Monaten ersichtlich sein. Das Datum des Auszuges muss in den Abgabefenstern der jeweiligen Semester, in denen der Antrag gestellt wird, laut §4 Absatz (2) liegen. Bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushalts bzw. einer Lebensgemeinschaft mit einer Partnerin bzw. einem Partner ist diese Bestimmung für diese bzw. diesen analog anzuwenden.
8. Bestätigungen über entstandene Aufwendungen für Wohnen (Wenn nicht aus Kontoauszügen/Umsatzlisten ersichtlich sind diese extra beizulegen), Grundgebühren für Telefon und Rundfunk, für Haushaltsversicherung, Krankenversicherung und für notwendige Fahrten am und zum Studienort,
9. Meldezettel aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder,
10. bei Verheirateten: Heiratsurkunde,
11. gegebenenfalls Geburtsurkunde des Kindes bzw. der Kinder oder Mutter- Kind- Pass,
12. Studienblatt für das laufende Semester und eine Bestätigung über den Studienerfolg gemäß §3.
13. Gibt die bzw. der Studierende Gründe für eine soziale Bedürftigkeit oder andere Umstände an, so muss dies anhand (amtlicher) Bestätigungen nachgewiesen werden.

(4) Soweit zur Antragsprüfung erforderlich, kann die Vergabekommission weitere Auskünfte und Unterlagen einfordern.

(5) Werden fremdsprachige Urkunden vorgelegt, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auch eine Übersetzung des Dokuments in Deutsch oder Englisch beizulegen. Dies muss keine beglaubigte Übersetzung sein sondern kann auch von der Antragstellenden Person selbst angefertigt werden. Eine Kopie des Originaldokuments ist aber immer beizulegen.

§5 Verfahren

(1) Die Anträge werden von der Vergabekommission bearbeitet. Die Mitglieder dieser Kommission haben Einblick in die Unterlagen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers.

(2) Die HTU Graz gibt keinerlei Daten von Studierenden an Dritte weiter. Lediglich Name und Matrikelnummer können an Land Steiermark bzw. Stadt Graz weitergegeben werden, sofern dies ausdrücklich gefordert wird.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag wird von der Vergabekommission unter Berücksichtigung der „Richtlinien für den Sozialtopf der HTU Graz“ in der letzten geltenden Fassung getroffen. Die Entscheidungen der Vergabekommission, können in begründeten Ausnahmefällen von den Richtlinien abweichen.

(4) Die Entscheidung der Kommission über die Anträge erfolgt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Kommission ist nur in corpore beschlussfähig.

(5) Die Entscheidung über ein Ansuchen wird in Form einer schriftlichen Mitteilung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitgeteilt.

(6) Unterstützung, die durch unwahre oder unvollständige Angaben oder auf andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, ist zurückzuzahlen. Die Kenntnis jeden Sachverhalts, der seit der Unterstützungszuerkennung ein Ruhen oder ein Zurückzahlen der Unterstützung zur Folge haben würde, ist dem Sozialreferat der HTU Graz binnen 2 Wochen zu melden. Die HTU Graz behält sich bei zuwider handeln rechtliche Schritte vor.

(7) Wenn aus dem Antrag zu wenige Informationen hervorgehen, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sozial bedürftig ist oder bei gesamtheitlicher Betrachtung die soziale Bedürftigkeit zweifelhaft erscheint, kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller von der Sozialreferentin bzw. dem Sozialreferenten zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden. Um eine Verzögerung der Bearbeitung zu verhindern muss die Sozialreferentin bzw. der Sozialreferent an zwei verschiedenen Werktagen die Antragstellerin bzw. den Antragsteller zu einem persönlichen Gespräch einladen. Verweigert oder nimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keinen der Termine ohne vorherige Angabe von wichtigen Gründen wahr, so wird der Antrag ausnahmslos als zurückgenommen betrachtet.

§6 Höhe der Unterstützung

(1) Die Höhe der Unterstützung richtet sich nach den dafür gewährten Budgetmitteln, und wird gemäß der individuellen Bedürftigkeit festgelegt. Sie soll grundsätzlich die Höhe des Studienbeitrags nicht überschreiten.

(2) Pro Semester darf nur eine Unterstützung gewährt werden.